

Jugendschutz in der Praxis



Veranstaltung geplant?

www.halt-in-hessen.de



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Checkliste für Jugendschutz	2
Das Jugendschutzgesetz kennen	3
Die praktische Umsetzung der Bestimmungen	4
Veranstaltungsvorbereitungen	4
Auswahl des Personals	5
Getränkeangebot	6
Rauchen in der Öffentlichkeit	7
Werbung für die Veranstaltung	7
Am Veranstaltungstag	8
Einlass: organisieren	8
Einlass: Vorgehensweise	10
Einlass: mögliche Schwachstellen	10
Aushänge anbringen	11
Während der Veranstaltung	11
Und noch etwas	12
Ausnahmeregelungen	12
Kopiervorlagen	13
Jugendschutztafel	14
Veranstaltungsordnung	15
Erziehungsbeauftragung	16
Hinweis zur Erziehungsbeauftragung	17
Alkoholverbot	18
Verbot der Weitergabe von Alkohol	19
Kein Zutritt für unter 16-Jährige	20
Gültigkeitsverlust der Eintrittskarte	21
Rauchverbot für Jugendliche	22
Taxizentrale	23
Informationen zum Projekt »HaLT in Hessen«	24
Ihr HaLT-Ansprechpartner in der Region	25

Vorwort

LIEBER VERANSTALTER,

die Zahl der Jugendlichen, die mit einer Alkoholvergiftung stationär behandelt werden mussten, ist in den letzten Jahren auch in Hessen dramatisch gestiegen. Nicht selten haben sie den Alkoholmissbrauch bei privaten Feiern oder bei Vereinsfesten betrieben.

Der Vorbeugung von missbräuchlichem Alkoholkonsum und den damit einhergehenden gesundheitlichen Auswirkungen sowie Folgeproblemen wie Sachbeschädigungen und Körperverletzungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Als eine sehr wirksame Maßnahme in der Suchtvorbeugung hat sich die konsequente Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erwiesen. Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über das Jugendschutzgesetz liefern und wertvolle Tipps geben, wie die Bestimmungen auch auf Ihrer Veranstaltung Anwendung finden können – ohne einen reibungslosen Ablauf zu gefährden. Gleichzeitig gilt es, ein Bewusstsein für Probleme, Gefahren und unumgängliche Pflichten zu entwickeln. Mit dieser Broschüre wollen wir Sie bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützen und dafür sorgen, dass Jugendschutz nicht nur als „Spaßbremse“ betrachtet wird, sondern die Jugendlichen wirksam in der Öffentlichkeit vor Gefährdungen schützt.

Die auf Seite 25 angegebene Institution in Ihrer Region berät Sie gerne.

Als Erwachsene wollen wir Verantwortung für unsere Jugendlichen übernehmen und das Motto „Halt sagen – Halt geben“ in die Tat umsetzen.

Für Ihre Veranstaltungen wünschen wir gutes Gelingen.

[Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. \(HLS\)](#)

Checkliste für den Jugendschutz

SPÄTESTENS SECHS WOCHEN VOR DER VERANSTALTUNG

- ▶ Sich über Jugendschutzbestimmungen informieren, ggf. beim Jugendamt oder örtlichen Ordnungsamt nachfragen
- ▶ Vorkehrungen zur Umsetzung des Jugendschutzes planen
- ▶ Geeignetes Personal zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen suchen (Einlass, Alkoholabgabe...)
- ▶ ggf. professionellen Sicherheitsdienst bestellen (spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung buchen!)
- ▶ Werbung auf „Jugendschutzeignung“ überprüfen
- ▶ Bei eventuellen Unklarheiten das Jugendamt kontaktieren

WÄHREND DER KONKRETEN VORBEREITUNGEN

- ▶ Personal vor Veranstaltungsbeginn klar instruieren
- ▶ Jugendschutzbestimmungen und Veranstaltungsordnung am Eingang und an den Ausschankstellen aushängen
- ▶ Taxinummer und Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel am Eingang anbringen
- ▶ Einlass mit besonderer Sorgfalt organisieren (Personal, Schleuse, Karteikasten, Bändchen, Stempel...)

WÄHREND DER VERANSTALTUNG

- ▶ Bier (etc.) nur an über 16-Jährige, Branntweinhaltinges nur an über 18-Jährige ausschenken
- ▶ Minderjährige dürfen auf der Veranstaltung nicht rauchen
- ▶ Kontrolle der Alkohol- und Rauchregelung auf dem Gelände durch Ordner
- ▶ Personal bleibt nüchtern!
- ▶ Einlasskontrolle aufrechterhalten
- ▶ Personal immer wieder überprüfen und ggf. erneut instruieren
- ▶ Personal mit der Handynummer ausstatten, unter der Sie erreichbar sind

RUND UM MITTERNACHT

- ▶ Auf Aufenthaltsbeschränkung aufmerksam machen
- ▶ Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung für Minderjährige
- ▶ Organisation von Taxiabholungen, etc.
- ▶ Einlasskontrolle bleibt auch nach Mitternacht bestehen

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ KENNEN

Sie haben das Amt des „Ansprechpartners für Fragen des Jugendschutzes“ für die geplante Veranstaltung übernommen und kennen daher die wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

§ 3 JuSchG

Der Veranstalter hat die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (siehe Kopiervorlagen).

§ 5 JuSchG

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (Ausnahmen siehe Seite 12).

§ 9 JuSchG

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Nur wenn sie von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden, dürfen Wein, Bier und Sekt schon ab 14 Jahren konsumiert werden. Branntweinhaltige Alkoholika dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben, bzw. darf ihnen der Konsum gestattet werden.

§ 10 JuSchG

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden.

Allgemeine Erklärungen:

- ▶ Kinder sind Personen unter 14 Jahren.
- ▶ Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ▶ Personensorgeberechtigte sind diejenigen Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Das sind z. B. die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.
- ▶ Erziehungsbeauftragter ist diejenige Person, die für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Veranstaltung von den Personensorgeberechtigten einen Teil der Erziehungsverantwortung für eine minderjährige Person übertragen bekommen hat (Formular siehe Kopiervorlagen). Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern!

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.

Der Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, die an ihn übertragenen Erziehungsaufgaben objektiv zu erfüllen. (Er darf also beispielsweise nicht selbst betrunken sein).

Es sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden (Formular siehe Seite 16).

„Blankoformulare“ sind nicht zulässig!

Der Erziehungsauftrag kann nicht auf den Veranstalter übertragen werden.

Die praktische Umsetzung der Bestimmung

VERANSTALTUNGSVORBEREITUNGEN:

Informiert sein

- ▶ Wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bei Kontrollen auffallen, wird der Veranstalter dafür zur Verantwortung gezogen. Sie als „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ tragen Sorge dafür, dass die Vorgaben des Gesetzes bei Ihrer Veranstaltung umgesetzt werden – von der Planung bis zur Durchführung. Die Gesamtverantwortung verbleibt allerdings grundsätzlich bei der Person, die die Veranstaltung bei der Gemeinde/Stadt beantragt hat – z.B. beim 1. Vorsitzenden eines Vereins. Daher sollten Sie bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen eng mit dieser Person zusammenarbeiten – nicht zuletzt, um teure Ahndungen von Verstößen zu vermeiden.
- ▶ Nehmen Sie sich auch die Zeit, das Personal in den unterschiedlichen Bereichen (z.B. Ausschank oder Einlass) über ihre Pflichten bezüglich des Jugendschutzes zu informieren.
- ▶ Für Sie wichtige Vorschriften finden Sie in dieser Broschüre. Außerdem wertvolle Tipps und praktische Umsetzungsmöglichkeiten, sowie alle notwendigen Kopiervorlagen.
- ▶ Sollten sich aber dennoch Zweifel ergeben, können Sie sich jederzeit an die Jugendschutzbeauftragten des Landkreises wenden.

Information der Besucher

Vielen Ihrer Besucher sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vielleicht nicht präsent. Daher ist es sinnvoll, die wichtigsten „Spielregeln“ auszuhängen. Denn nur gemeinsam mit Ihren Gästen kann der Jugendschutz auf Ihrer Veranstaltung funktionieren. Wenn beispielsweise volljährige Gäste an Minderjährige Cocktails abgeben, waren all Ihre Bemühungen umsonst.

Dies sollten Sie mit prägnanten Aushängen vermeiden (siehe Kopiervorlagen).

- ▶ Der Aushang des Jugendschutzgesetzes bei jedem Getränkeausschank und am Eingang ist Vorschrift.
- ▶ Bei der Einlasskontrolle und vor allem bei jedem Ausschank sollte zusätzlich ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis zu weiteren Bestimmungen des Jugendschutzes angebracht werden – beispielsweise, dass es strafbar ist, Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gewähren.
- ▶ Im Eingangsbereich (innen und außen) hängen am Besten gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und mit den Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Chancen stehen gut, dass Sie so betrunkene Gäste davon abhalten können, sich hinter Steuer zu setzen.

DIE AUSWAHL DES PERSONALS

Die Wahl des Personals ist von zentraler Bedeutung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Oft finden sich viele tatkräftige Hände, die sich um den Auf- und Abbau für das Festgeschehen kümmern möchten. Schwieriger wird es, die geeigneten Leute zu finden, wenn es um die Überwachung und Einhaltung des Jugendschutzes geht. Vor allem am Einlass und bei der Getränkeausgabe ist verantwortungsvolles Handeln aber unerlässlich.

- ▶ Empfehlungen für „Ordnungspersonal“ raten zu der Faustformel: 1 Ordner pro 100 Gäste – mindestens aber fünf Ordner. Das klingt im ersten Moment sehr teuer, wenn man einen professionellen Sicherheitsdienst buchen möchte. Sollten Sie also 2000 Gäste erwarten, müssen Sie nicht 20 Profis engagieren. Möglich ist auch, fünf Männer vom Sicherheitsdienst zu bestellen und 15 weitere Ordner aus Ihren Reihen zu bestimmen.
- ▶ Ordner, die sich aus Ihrem Team rekrutieren, sollten volljährig sein. Außerdem müssen Ordner in der Lage sein, sich durchzusetzen – dies sollte sich nicht nur im Aussehen widerspiegeln, sondern auch im Auftreten. Kleiden Sie Ihre Ordner so, dass sie als solche erkennbar sind. Möglich ist das beispielsweise durch identische Kleidung oder eine auffällige Armbinde.
- ▶ Wenn Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellen, kümmern Sie sich unbedingt spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung darum. So bleibt noch Zeit, sich vom Sicherheitsdienst beraten zu lassen und der Koordinator dort hat die Möglichkeit, die für Sie perfekt passende Mannschaft zusammen zu stellen.
- ▶ Den Alkoholausschank sollten nur Volljährige übernehmen. Schließlich soll sich vor allem das Ausschankpersonal gut durchsetzen und das Jugendschutzgesetz vertreten können. Nicht selten passiert es, dass Jugendliche versuchen, das Personal am Ausschank zu überreden, doch Alkohol abzugeben. Dieses „Entgegenkommen“ kann im Falle einer Kontrolle sehr teuer werden!
- ▶ Das Personal am Einlass hat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Hier ist es ratsam, professionelles oder sehr erfahrenes Personal zu engagieren. Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz von minderjährigen Helfern. Denn nirgendwo ist es wichtiger einen „kühlen Kopf“ zu bewahren, als am Einlass. Bei großem Gedränge oder beim Abweisen von zu jungen Besuchern kann die Stimmung schnell umschlagen. Dann muss besonnen und deeskalierend eingegriffen werden, um die Beteiligten wieder zu beruhigen.
- ▶ Die Bestimmungen über Alkohol und Rauchen im Jugendschutzgesetz verbieten nicht nur die Abgabe, sondern auch die „Duldung des Konsums“. Das bedeutet für Sie als Veranstalter: Die Verantwortung dafür, dass Jugendliche keinen Alkohol trinken bzw. nicht rauchen, endet nicht damit, dass Sie den Verkauf überwachen. Sie müssen zudem ein Auge darauf haben, dass entsprechend kein Konsum am Veranstaltungsort stattfindet. Beauftragen Sie daher Ordnungspersonal damit, regelmäßig „Streife“ über das Gelände zu gehen, um den Konsum zu unterbinden. Das Personal sollte selbstbewusst auftreten und dabei sachlich argumentieren. Diese Aufgabe können Ordner aus Ihrem Team übernehmen. Vermeiden Sie dabei aber die Beauftragung von sehr jungen Erwachsenen.
- ▶ Wer Regeln einhalten und überwachen soll, braucht einen klaren Kopf. Achten Sie also unbedingt darauf, dass alle Mitarbeiter während der gesamten Veranstaltung nüchtern sind!
- ▶ Weisen Sie Ihr Personal an den unterschiedlichen Einsatzorten ausführlich ein und seien Sie offen für Nachfragen und Unsicherheiten. Wenn bei Ihnen selbst Fragen auftauchen, klären Sie diese bitte mit Unterstützung des Jugendamtes.

DAS GETRÄNKEANGEBOT

Natürlich ist der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen die Einnahmequelle No.1. Aber nicht zuletzt – oder vielleicht gerade deshalb – haben Sie als Veranstalter eine große Verantwortung in diesem Bereich.

Folgende gesetzliche Bestimmungen drehen sich rund ums Thema Alkohol:

- ▶ Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG). Die Gäste sollen nicht „genötigt“ werden, Alkohol zu trinken, nur weil Alkoholfreies zu teuer ist. Die Alternative darf nicht allein Mineralwasser sein. Bieten Sie günstig Apfelschorle oder Spezi an.
- ▶ Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Zudem darf Ihnen der Konsum von (mitgebrachten) Alkoholika nicht gestattet werden. Ausnahme: Jugendliche dürfen im Beisein ihrer Eltern Bier, Wein und Sekt konsumieren (§9 JuSchG). Achtung: Hier handelt es sich um ein „Elternprivileg“. Es reicht nicht, dass ein Erziehungsbeauftragter anwesend ist!
- ▶ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren. Branntweinhaltige Getränke dürfen ihnen nicht verkauft werden, zudem darf der Konsum nicht gestattet werden. Dies gilt für „Hochprozentiges“ (z.B. Tequila) ebenso, wie für branntweinhaltige Mixgetränke jeder Zusammensetzung (§ 9 JuSchG).

Achten Sie darauf, dass kein mitgebrachter oder von einem volljährigen Freund „besorgter“ Alkohol getrunken wird. Dulden Sie dies, begehen Sie als Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit!

- ▶ An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 GastG)!
- ▶ Die Abgabe von alkoholischen Getränken in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis wurde vom zuständigen Bundesministerium untersagt!

Flatrate-Partys sind mittlerweile verboten. Denn hier werden die Gäste immer versuchen, den Eintrittspreis durch Alkoholkonsum „reinzutrinken“. Dies animiert zu übermäßigem Alkoholkonsum und ist daher nicht zulässig. Vermeiden Sie Bewirtungskonzepte, die auf die vergünstigte Abgabe von Alkohol abzielen (Doppeldecker, Happy Hour, etc.).

Lassen Sie sich also etwas einfallen, um Ihre Verantwortung zu zeigen:

- ▶ Belohnen Sie Gäste, die keinen Alkohol trinken, z.B. durch eine „Happy Hour“ für alkoholfreie Getränke, eine günstige Preisgestaltung und ein attraktives Angebot. (Broschüren mit Rezeptvorschlägen können in der örtlichen Suchtberatungsstelle oder der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) abgefragt werden).
- ▶ Richten Sie mehrere Verkaufsstellen für Getränke ein. Etwa einen Stand für alkoholfreie Getränke, eine Bar für alkoholfreie Cocktails, eine Ausgabestelle für Bier, eine Cocktailbar usw. Dadurch wird größeres Gedränge vermieden und die Kontrolle über die Abgabebeschränkungen (Jugendliche, Betrunkene) erleichtert.
- ▶ Fällt ein Betrunkener unter 16 Jahren auf (Begleitung durch Erziehungsbeauftragten), verständigen Sie umgehend die Eltern.

RAUCHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Zwei Bestimmungen begleiten das Thema

„Rauchen in der Öffentlichkeit“:

Seit September 2007 ist unter 18-Jährigen verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen – also auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

- ▶ Sie dürfen auf Ihrer Veranstaltung an Minderjährige keine Zigaretten verkaufen.
- ▶ Ordner müssen durch eine regelmäßige „Streife“ Jugendliche bei Verstößen gegen das Konsumverbot darauf hinweisen und zudem darauf bestehen, dass die brennende Zigarette gelöscht wird.
- ▶ Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild auf, das auf das Rauchverbot von Minderjährigen hinweist.

Weitere Bestimmungen (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz - HessNRSKG) finden seit August 2007 Anwendung. Das Rauchen ist in Bier-, Wein- und Festzelten, sowie in vorübergehend genutzten Festhallen (ab 18 Jahren) erlaubt. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt gestattet. Die Verantwortung für die gesundheitlichen Risiken durch das Passivrauchen haben in diesen Fällen die Eltern! Betreiber und Betreiberinnen von Gaststätten

können in ihrem Lokal unter bestimmten Voraussetzungen einen Rauchernebenraum einrichten. Minderjährigen ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Getränkegeprägte Kleingaststätten unter 75 qm können ihr ganzes Lokal unter bestimmten Voraussetzungen als Rauchergaststätte kennzeichnen. Für Kinder und Jugendliche ist der Zutritt auch nicht gestattet.

Beachten Sie die Hinweis- und Kennzeichnungspflichten: Raucherlokale, Raucherräume und „Raucher“-Festzelte sind im Eingangsbereich gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Auf Zutrittsverbote ist ebenfalls gut sichtbar hinzuweisen.

- ▶ Sorgen Sie auch hier für die nötigen Kontrollen, um Verstöße zu vermeiden.
- ▶ Kümmern Sie sich um das Aufstellen von Aschenbechern, um Kippenhaufen aber auch um Brandgefahr zu vermeiden.
- ▶ Informationen zum HessNRSKG beantworten die Ordnungsämter in den jeweiligen Kommunen.

Achtung: Minderjährige dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen!

WERBUNG FÜR DIE VERANSTALTUNG

- ▶ Bei der Ankündigung von Veranstaltungen – egal ob durch Plakate, Flyer oder Zeitungsberichte – wird darüber informiert, wer Veranstalter ist, wann das „Event“ beginnt und endet, sowie welche Altersgruppe angesprochen werden soll.
- ▶ Wenn Eltern entscheiden, zu welcher Veranstaltung ihre Kinder gehen dürfen, sind diese Informationen

hilfreich. Wichtig ist aber auch zu wissen, dass auf die Jugendschutzbestimmungen nachdrücklich Wert gelegt wird. Nehmen Sie also möglichst auch Hinweise zum Jugendschutz auf. Zum Beispiel „Kein Einlass unter 16 Jahren!“.

- ▶ Beachten Sie auch, dass es untersagt ist, mit „Billig-Alkoholangeboten“ zu werben.

UND HEUTE ABEND STEIGT DIE PARTY ...

Einlass organisieren

Am Einlass geht es um mehr als nur das bloße Kassieren von Eintrittsgeldern. Mit dem Personal am Einlass steht und fällt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes! Achten Sie also darauf, dass hier nur besonders gewissenhafte und erfahrene Leute eingesetzt werden. Verzichten Sie auf junges Personal – sinnvoll erscheint eher das Engagieren eines professionellen Ordnungsdienstes.

Zunächst müssen Sie einen Einlass schaffen. Im grundsätzlichen Sinne bedeutet das, das Veranstaltungsgelände einzugrenzen, etwa durch Bauzaunelemente. Der Einlass (bzw. der Ausgang) ist die einzige Zugangsmöglichkeit zum Gelände. So vermeiden Sie nicht nur, dass Gäste Sie um den Eintritt prellen, sondern auch, dass sich Minderjährige, Betrunkene oder Gewaltbereite unerlaubten Zutritt verschaffen.

Der Einlass muss folgende Anforderungen erfüllen:

- ▶ Wichtige (Jugendschutz-) Bestimmungen müssen hier Platz finden.
- ▶ Die Kontrolle von Lichtbildausweisen, Taschen und Rucksäcken muss bei angemessenem Raumangebot und guter Beleuchtung möglich sein.
- ▶ An den Kassen wird Gedränge herrschen. Trotzdem muss eine Ausweiskontrolle, eine Kennzeichnung der Minderjährigen, Eintritt kassieren und berechnete Gäste „abstempeln“ möglich bleiben.
- ▶ Sie können neben dem Einlass einen separaten Ausgang schaffen. Dann zentriert sich nicht alles am „Flaschenhals“-Einlass. Achten Sie aber darauf, dass der Ausgang nicht als „kostenfreier“ Eingang genutzt wird.
- ▶ Sorgen Sie dafür, dass das Personal am Einlass auch bei plötzlichem „Wettereinbruch“ vor Nässe geschützt ist. Beispielsweise durch das Aufstellen eines Pavillons.
- ▶ Sie sind verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Einlass auszuhängen. Außerdem ist es sinnvoll, hier auf die Veranstaltungsordnung und weitere wichtige Bestimmungen hinzuweisen. Während die Besucher an der Kasse warten, können diese sich so schon mit den „Spielregeln“ vertraut machen. Die wichtigsten Aushänge hierzu finden Sie in den Kopiervorlagen.
- ▶ Das Jugendschutzgesetz verbietet, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Um zugangsberechtigt zu sein, müssen sich Jugendliche daher ausweisen. Lassen Sie bei der Ausweiskontrolle nur fälschungssichere Urkunden mit Lichtbild zu – also Führerschein oder Personalausweis. Schülerschulenausweise genügen nicht!
- ▶ Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren müssen um Mitternacht die Veranstaltung verlassen haben. Eine Durchsage alleine genügt nicht. Sie müssen damit rechnen, dass sich Jugendliche unberechtigt Zutritt verschaffen wollen. Auf das Aussehen können Sie sich nicht verlassen.

Achtung Gesetzesänderung:

Das seit 1.11.2010 gültige Personalausweisgesetz (PAuswG) untersagt im §1 Abs.1 dem Veranstalter den Personalausweis des Jugendlichen einzubehalten.

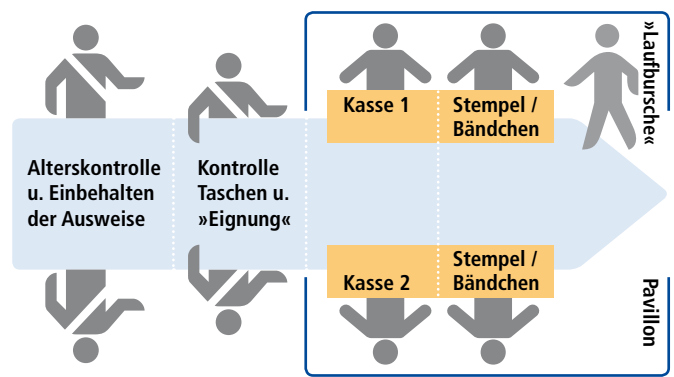
Mögliche Alternativen hierzu: Die freiwillige Abgabe eines Pfandes des Jugendlichen oder die Einführung eines „Party-Passes“, welcher das „Netzwerk neue Festkultur“ in Baden-Württemberg erarbeitet hat. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.partypass.de.

- ▶ Werden Kinder oder Jugendliche von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, müssen sie sich nicht an die Ausgehgrenzen halten. Allerdings sollten Sie als Veranstalter nachprüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person um Mitternacht ihrem Auftrag noch gerecht werden kann. Behalten Sie also dennoch die Ausweise der Jugendlichen ein und heften Sie die schriftliche Erziehungsbeauftragung dazu. Um Mitternacht kann der Jugendliche seinen Ausweis abholen. Bei dieser Gelegenheit muss auch der Erziehungsbeauftragte vorstellig werden. Ist er beispielsweise betrunken, muss der Jugendliche die Party trotz Beauftragung verlassen.
- ▶ Eine Erziehungsbeauftragung muss im Sinne des Gesetzes nicht schriftlich bestehen. Allerdings ist die Schriftform für Sie als Veranstalter eine Absicherung. Mündliche Beauftragungen können Sie telefonisch überprüfen. Unter Umständen empfiehlt es sich auch, eine Kopie des Ausweises der Erziehungsberechtigten zu verlangen. Erweckt eine Erziehungsbeauftragung Zweifel bezüglich ihrer Echtheit, weisen Sie den Jugendlichen auf Ihren Verdacht hin und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie zu „Kontrollanrufen“ befugt sind und gefälschte Urkunden bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden. Sie haben das Hausrecht, d. h. es besteht keine Verpflichtung, einen Jugendlichen mit erziehungsbeauftragter Person einzulassen!
- ▶ Kontrolliert werden sollte am Einlass nicht nur das Alter der Gäste, sondern auch ihre „Eignung“, die Veranstaltung zu besuchen.
- ▶ Verweigern Sie Betrunkene besser den Zutritt. Sie sind in ihrem Verhalten weitgehend unberechenbar. Außerdem darf an sie kein Alkohol mehr verkauft werden.
- ▶ Überlegen Sie auch gut, ob offensichtlich gewaltbereite Leute zu Ihrem bevorzugten Gästekreis gehören. Aufgrund des Hausrechtes müssen Sie niemanden hereinlassen, der das Gelingen Ihrer Veranstaltung gefährdet.
- ▶ In diesem Sinne sollten Sie die Taschen der Besucher auf Alkohol und Waffen (gefährliche Gegenstände) überprüfen. Beides hat auf Ihrer Veranstaltung nichts verloren, wenn Sie um einen reibungslosen Ablauf Ihres Festes bemüht sind.
- ▶ Nicht selten kommt es vor, dass Gäste die Party vorübergehend verlassen, um mitgebrachten Alkohol am Parkplatz zu konsumieren. Überlegen Sie, ob nicht eine Kontrolle von „Eignung“ und Taschen immer von Nöten ist – auch bei Gästen, die ein Bändchen / einen Stempel vorweisen können. Möglich ist die Regelung, dass Eintrittsnachweise beim Verlassen der Party ihre Gültigkeit verlieren können. Machen Sie diese Regelung aber in Ihrer Veranstaltungsordnung (und evtl. durch gesonderten Aushang) bekannt.
- ▶ Erst wenn die Leute kontrolliert worden sind, sollten sie die Möglichkeit bekommen, an der Kasse das Eintrittsgeld zu begleichen. Minderjährige sollten nach der Ausweiskontrolle gekennzeichnet werden. So ist es leichter, sie um Mitternacht der Veranstaltung zu verweisen.
- ▶ Organisieren Sie den Einlass am besten als „Schleuse“. Die Kassen sollen dabei die engste Stelle sein. Sinnvoll ist es, zwei Kassen zu errichten. Beispielsweise auf Bierbänken, die links und rechts unter einem Pavillon stehen. Nach dem Begleichen des Eintrittsgeldes werden die Besucher gekennzeichnet, beispielsweise mit einem Bändchen oder Stempel. So können sie jederzeit ihre Berechtigung nachweisen, sich auf der Veranstaltung aufzuhalten. Setzen Sie dazu genügend Kassenpersonal ein, das sich jeweils nur mit einer Tätigkeit beschäftigt. Also entweder Kassieren oder Stempeln. Außerdem ist ein „Laufbursche“ sinnvoll, der größere Geldbeträge aus der Kasse entfernt oder sich um Wechselgeld kümmert.

Wenn Alterskontrolle und Einlasssystem perfekt funktionieren, können die Kontrollen an der Ausschankstelle wegfallen. Dazu muss auf der einen Seite eine farbliche Kennzeichnung der Gäste stattfinden – andererseits muss das Personal am Einlass lückenlos zusammenarbeiten.

Folgendes System hat sich am Einlass bewährt:

- ▶ Die Besucher passieren die Alterskontrolle. Minderjährigen Besuchern über 16 Jahren wird der Ausweis abgenommen und der rechte (!) Handrücken gekennzeichnet (z.B. Kreuz mit wasserfestem Stift).
- ▶ In einer weiteren Kontrolle werden „Eignung“ und Taschen kontrolliert.
- ▶ An der Kasse wird das Eintrittsgeld entgegen genommen.
- ▶ Nach dem Bezahlen bekommt der Gast ein farbiges Bändchen, bzw. einen wasserfesten farbigen Stempel auf den rechten (!) Handrücken.
- ▶ Die Farben symbolisieren das Alter des Gastes. Im Normalfall gibt es die Altersgruppen „Minderjähriger“ und „Erwachsener“.
- ▶ Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten. Gerade dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben (müssten). Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Minderjährige wieder in eine Veranstaltung „hinein mogeln“ wenn am frühen Morgen keiner mehr so genau hinschaut.



»Lücken im System«

- ▶ Es muss am Einlass ein allen bekanntes System der Kennzeichnung von Minderjährigen geben. Es ist schon häufig passiert, dass Jugendliche bei der Kontrolle rechts gekennzeichnet und links gestempelt werden. Dabei fällt die Altersbeschränkung beim Stempeln nicht auf und Jugendliche können beispielsweise grenzenlos Alkohol konsumieren. Ausweiskontrolle und Kasse müssen sich daher gut abstimmen!
- ▶ Ist der Kennzeichnungsstift nicht wasserfest, kann das Kreuz auf dem Handrücken leicht entfernt werden.
- ▶ Ist die Stempelfarbe nicht wasserfest, ist der Stempel relativ einfach „übertragbar“.
- ▶ Werden Bändchen nicht ordentlich befestigt, können auch diese weitergegeben werden. Abgerissene Bändchen dürfen sich nicht als „Eintrittsberechtigung“ eignen!
- ▶ Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dann geben Sie Bändchen aus, über die Sie hinterher noch wasserfest stempeln. Nur wenn Stempel und Bändchen zusammenpassen, wurden sie vom „Besitzer“ rechtmäßig erworben.

Natürlich klingt das nach hohem Aufwand. In der Praxis lässt sich dies aber unkompliziert umsetzen. Beachten Sie, dass Sie für Jugendliche verantwortlich gemacht werden, die sich unerlaubt nach Mitternacht auf der Veranstaltung aufhalten oder Alkohol konsumieren! Es drohen empfindliche Bußgelder!

Aushänge anbringen

Sie haben am Einlass die Jugendschutzbestimmungen ausgehängt und wahrscheinlich auch auf die Veranstaltungsordnung hingewiesen.

Weitere Aushänge erscheinen wichtig und sinnvoll, z.B.:

- ▶ Fahrzeiten von Bus und Bahn (Einlass)
- ▶ Telefonnummer der „zuständigen“ Taxizentrale (Einlass)
- ▶ Besondere Regelungen, z.B. Gültigkeitsverlust des Bändchens/ Stempels bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes (Einlass)
- ▶ Hinweis, dass die Erziehungsbeauftragung unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit verlieren kann (Einlass)
- ▶ Ausschankverbot von Alkohol an Minderjährige (Ausschank)
- ▶ Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (Ausschank)
- ▶ Jugendschutzgesetz an allen Ausschankstellen (gesetzliche Vorgabe!)
- ▶ Rauchverbotschilder (wenn gewünscht)

Während der Veranstaltung

Sie sind als „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ während der Veranstaltung eine gefragte Person.

- ▶ **Vielleicht treten erste Fragen am Ausschank auf?**
- ▶ **Oder am Einlass?**
- ▶ **Funktioniert die „Geländestreife“?**

Sie sind bei all diesen Unsicherheiten die Person mit der passenden Antwort. Lassen Sie sich regelmäßig bei Ihrem Personal sehen – räumen Sie Zweifel aus und stärken Sie die Mannschaft in der Durchführung der wichtigen Aufgabe „Jugendschutz“. Sollte zwischen Ihren Besuchen dringender Nachfragebedarf bestehen, sollte das Personal Sie erreichen können. Hinterlegen Sie also Ihre Mobilfunknummer an allen Stationen. So können Sie schnell zur Hilfe eilen und vielleicht als Autoritätsperson leichter ein Problem lösen (z.B. wenn sich ein 16-Jähriger nicht vom Personal an der Schnapsbar abweisen lassen will).

Um Mitternacht müssen die minderjährigen Gäste die Veranstaltung verlassen. Sehen Sie es als Ihre Aufgabe an, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Lassen Sie um 23.45 Uhr erstmals eine Durchsage diesbezüglich machen. Dabei sollte die Musik herunter gedreht

werden, damit jeder diese Mitteilung versteht. Um Mitternacht bitte eine weitere Durchsage machen lassen. Minderjährige sollen ihre Ausweise am Einlass abholen. Bei dieser Gelegenheit sollten Sie auch die Erziehungsbeauftragten bitten, am Einlass zu erscheinen. So können Sie „unauffällig“ überprüfen, ob diese ihrem Auftrag noch nachkommen können. Hier gibt es die Möglichkeit, Jugendliche der Veranstaltung zu verweisen, die um Mitternacht keinen Erziehungsbeauftragten „vorweisen“ können.

Entstehen größere Zwistigkeiten, lösen Sie diese bitte dennoch nicht allein. Sollten Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellt haben, bitten Sie dort um Hilfe. Achten Sie aber darauf, dass die eigentliche Aufgabe des professionellen Ordnungspersonals nicht unbesetzt bleibt. Kleinere Konflikte können Sie vielleicht selbst entschärfen. Wo Ihrer Meinung nach aber Neutralität und souveränes Auftreten Ihrerseits nicht mehr ausreichen, um den Konflikt beizulegen, rufen Sie die Polizei.

Und noch etwas ...!

Es gibt noch viele kleine Schritte, eine jugendschutzgemäße Veranstaltung zu organisieren.

- ▶ Sorgen Sie dafür, dass bei Ihrer Veranstaltung / Ihrem Fest noch mehr geschieht als nur „Konsumieren“. Auch aus Langeweile wird oft über den Durst getrunken. Bieten Sie Alternativen an (z.B. Kicker, Spiele usw.) und beziehen Sie die Jugendlichen in Ihre Festvorbereitungen mit ein.
- ▶ Bitten Sie die Tankstellen in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes, keinen Alkohol an Jugendliche abzugeben.
- ▶ Der Name ist Programm! Manche traditionellen Bezeichnungen für ein Fest betonen all zu sehr, dass bei dieser Veranstaltung viel Alkohol konsumiert wird oder der Vereinskasse zu liebe konsumiert werden soll. Dies muss nicht sein! Zeigen Sie bei Ihrem Festprogramm Kreativität - auch mit alkoholfreien Getränken kann man Geld verdienen.
- ▶ Planen Sie bei Discoververanstaltungen eine „Sound-schleuse“ ein, d. h. fahren Sie ca. 1 Stunde vor Ende der Veranstaltung die Lautstärke und das Tempo der Musik herunter. Warum? – Aufgeputschte Fahrer sind einer der Gründe für Discounfälle!
- ▶ Treffen Sie Vorsorge für Notsituationen, z.B. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Notarzt freihalten; bei großen Veranstaltungen Bereitschaftsdienst von Feuerwehr u. Rotem Kreuz / ASB o. ä. organisieren; Telefon für Notfälle bereithalten.
- ▶ Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die präventiv tätig sind, kann Ihre Veranstaltung bereichern: Die Polizei bietet bei größeren Veranstaltungen verschiedene Aktionen an (z.B. Alkoholgehalt messen). Dieser Punkt ist nicht ganz unumstritten, da Jugendliche verleitet werden könnten, ihre Grenzbereiche zu testen.
- ▶ Besprechen Sie die Erfahrungen bei der Veranstaltung nach und halten Sie fest, was beim nächsten Mal anders laufen soll.

Ausnahmeregelungen

Keine Regel ohne Ausnahme?

Sie meinen, jede Regelung findet auch seine Ausnahmen? Richtig! Natürlich gibt es auch im Jugendschutzgesetz Ausnahmen zu den strengen Bestimmungen. Allerdings sind diese nicht sehr weit gefasst – schließlich soll mit dem Jugendschutzgesetz das Wohlergehen einer der schützenswertesten Bevölkerungsgruppen gefördert werden: unserer Kinder und Jugendlichen!

Folgende für Sie relevanten Ausnahmen kennt das Jugendschutzgesetz:

§ 5 JuSchG

Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein ihrer Eltern besuchen. Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein eines Erziehungsbeauftragten besuchen, wenn dieser Erwachsene in der Lage ist, dem Erziehungsauftrag nachzukommen. Kinder und Jugendliche dürfen an Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auch ohne Begleitung teilnehmen. Ausgebegrenzung: unter 14 Jahren bis 22 Uhr, unter 18 Jahren bis 24 Uhr. Dies gilt analog bei Tanzveranstaltungen zur Brauchtumpflege. Unter Einhaltung bestimmter Auflagen kann das Jugendamt weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9 JuSchG

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren, wenn die Eltern dabei sind und dies gestatten. Zum Erwerb reicht es aber nicht aus, dass der Jugendliche darauf hinweist, dass die Eltern dabei sind.

Kopiervorlagen

- ▶ **JUGENDSCHUTZTAFEL**
- ▶ **VERANSTALTUNGSORDNUNG**
- ▶ **ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG**
- ▶ **HINWEIS ZUR ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG**
- ▶ **ALKOHOLVERBOT**
- ▶ **VERBOT DER WEITERGABE VON ALKOHOLOL**
- ▶ **KEIN ZUTRITT FÜR UNTER 16-JÄHRIGE**
- ▶ **GÜLTIGKEITSVERLUST DER EINTRITTSKARTE**
- ▶ **RAUCHVERBOT FÜR JUGENDLICHE**
- ▶ **TAXIZENTRALE**

Jugendschutz in der Öffentlichkeit / Medien

§	Überschrift	Ausnahmen	Kinder	Jugendliche	
			<14 J.	<16 J.	<18 J.
§4	Aufenthalt in Gaststätten	Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr	*	*	bis 24 Uhr
§4	Aufenthalt in Nachtbars (o.ä.)				
§5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person	*	*	bis 24 Uhr
§5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	Auch Tanzveranstaltungen zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6 (1)	- Anwesenheit in Spielhallen - Teilnahme am Glücksspiel				
§6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o.ä.)	Bei Gewinn in Waren von geringem Wert	*	*	*
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§9	Abgabe / Duldung des Konsums von branntweinhaltigen Getränken				
§9	Abgabe / Duldung des Konsums von Sekt, Wein, Bier	Im Beisein der Eltern dürfen 14- u. 15-Jährige Sekt, Wein und Bier konsumieren		*	
§10	Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren				
§11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe	Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung nicht auf	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Zugänglichmachen von Bildträgern (Filme, Computerspiele etc.)	Mit entsprechender Altersfreigabe	*	*	*
§13	Spielen an elektr. Bildschirmgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe; Altersbeschränkung entfällt bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person	*	*	*
§15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien				

erlaubt
 nicht erlaubt
 * Ausnahmen siehe Erklärungen in Spalte 3

- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!
- Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen das für Sie zuständige Jugendamt in Ihrer Region.

Veranstaltungsordnung

(Hausordnung bei Veranstaltungen)

1. Zutritt

- ▶ Der Zutritt von unter 16-Jährigen ist nur in Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ erlaubt.
- ▶ Am Einlass wird gegebenenfalls das Alter durch Überprüfung eines Lichtbildausweises festgestellt.

2. Aufenthalt von Minderjährigen

- ▶ Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen bis 24 Uhr auf der Veranstaltung anwesend sein (Ausweis wird einbehalten).
- ▶ Die zeitlichen Beschränkungen entfallen, wenn der Jugendliche in Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ ist.
- ▶ Der „Erziehungsbeauftragte“ muss in der Lage sein, die ihm übertragenen Erziehungspflichten zu erfüllen.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken

- ▶ An Jugendliche werden keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben!
- ▶ Erkennbar Betrunkene werden am Einlass abgewiesen (auch, wenn sie eine gültige Eintrittsmarke vorweisen können!).
- ▶ Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. (Rucksackkontrolle!)

4. Ausweis- und Unterschriftsfälschung

- ▶ Wer versucht, sich mit einem fremden oder gefälschten Ausweis Zutritt zu verschaffen, bzw. eine gefälschte „Erziehungsbeauftragung“ vorlegt, wird der Polizei gemeldet.
- ▶ Zusätzlich wird ein Hausverbot verhängt.

5. Hausrecht

- ▶ Der Veranstalter kann jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6. Weitere Bestimmungen

- ▶ Weitere Bestimmungen werden durch Aushänge auf dem Gelände bekannt gemacht. Diese sind Teil der Veranstaltungsordnung

Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung

PERSONENSORGEBERECHTIGTE/R / ELTERN

Hiermit übertrage/n ich/wir:

.....
Name, Vorname Personensorgeberechtigte/r / Eltern

.....
Straße, Wohnort

.....
Telefon

SOHN / TOCHTER

die Erziehungsberechtigung für
meine/n / unsere/n Sohn / Tochter:

.....
Name, Vorname Sohn / Tochter

.....
Geburtsdatum

VERANSTALTUNG

für die Veranstaltung / am:

.....
Veranstaltungstitel, Name der Gastwirtschaft

.....
Veranstaltungsdatum

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE/R

der nachfolgend genannten
volljährigen Person:

.....
Name, Vorname Erziehungsbeauftragte/r

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Wohnort

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass mein/e / unser/e Sohn / Tochter die Veranstaltung bis Uhr besucht.

Bei Fragen rufen Sie bitte an (Telefonnummer siehe oben).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r / Eltern

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspflichtigen müssen nicht nur volljährig sein, es muss außerdem ein gewisses Respektsverhältnis vorhanden sein (in der Regel kann diese Aufgabe also z.B. nicht der volljährige Freund oder die Freundin erfüllen.) Übertragung von Erziehungsberechtigung kann nur für den jeweiligen Abend erfolgen. Übertragung der Erziehungsberechtigung auf den Veranstalter, den Gastwirt oder in der Gastwirtschaft Beschäftigte ist verboten!

Hinweis zur Erziehungsbeauftragung

SIE SIND ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON?

- ▶ „Erziehungsbeauftragte Personen“ erhalten ihre Beauftragung direkt von den Eltern des Jugendlichen, der begleitet wird – am besten schriftlich!
- ▶ Es ist Aufgabe der erziehungsbeauftragten Person, das Wohl des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen. Die Jugendschutzbestimmungen bezüglich Tabak und Alkohol gelten auch in Ihrem Beisein. Sorgen Sie auch dafür, dass der Jugendliche sicher nach Hause kommt!
- ▶ Geben Sie beim Einlass die schriftliche Erziehungsbeauftragung zusammen mit dem Ausweis des Jugendlichen ab. Sie selbst müssen sich auch ausweisen können!
- ▶ Um Mitternacht kann der von Ihnen begleitete Jugendliche seinen Ausweis am Einlass abholen. Gehen Sie mit, um zu zeigen, dass Sie die übertragene Verantwortung ernst nehmen.
- ▶ Der Veranstalter MUSS die Erziehungsbeauftragung nicht anerkennen. Außerdem ist sie im Zweifel auch nachträglich noch widerrufbar. Beispielsweise, weil Sie um Mitternacht zu alkoholisiert sind, um Ihrem Auftrag gerecht werden zu können.
- ▶ Urkundenfälschungen (z.B. gefälschte Unterschrift auf dem Formular zur Erziehungsbeauftragung) werden in jedem Fall bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Außerdem müssen Sie mit einem Hausverbot rechnen.



Keine branntweinhaltigen Getränke an unter 18-Jährige!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes
verbietet die Abgabe von »Hochprozentigem«
an unter 18-Jährige!

Auch dann, wenn Branntwein nur in geringen
Mengen enthalten ist!



Die Weitergabe von Alkohol ist verboten!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige!

Auch Gäste auf einer Veranstaltung können bei Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden!

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken!

Ausnahme: Nur die Eltern dürfen ihren 14- und 15-Jährigen Kindern den Konsum von Bier, Wein und Sekt ermöglichen.

Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt, aber keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren!



§5 des Jugendschutzgesetzes
verbietet die Teilnahme von unter 16-Jährigen
an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Ausnahme: Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

Achtung: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter nicht mehr in der Lage erscheint, die ihm auferlegten Erziehungspflichten zu erfüllen (z.B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung verlassen!

Für 16- und 17-Jährige gilt: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (s.o.), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!



Achtung! Gültigkeit!

**Der Eintrittsnachweis verliert seine Gültigkeit,
wenn Sie das Veranstaltungsgelände verlassen!**

Denn nur so können wir den Schutz unserer Gäste vor gefährlichem, übermäßigem Alkoholkonsum garantieren –

... vor allem im Sinne des Jugendschutzes.



Rauchverbot für Jugendliche

§2 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG)
verbietet den Zutritt von unter 18-Jährigen in
Raucherlokalen und ausgewiesenen Raucherräumen.

Jugendliche dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen!



Setzen Sie sich nicht alkoholisiert ans Steuer!

Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben, sondern
auch das von anderen Verkehrsteilnehmern.

Lassen Sie lieber einen »Chauffeur« kommen!

Taxi unter folgender Tel.-Nummer:

Informationen zum Projekt »HaLT in Hessen«

Diese Broschüre wurde im Rahmen des landesweiten Projektes »HaLT in Hessen« publiziert.

Der Präventionsansatz „HaLT – Hart am LimiT“ zielt auf den riskanten Alkoholkonsum unter Kindern und Jugendlichen ab und ist bereits in vielen Bundesländern eingeführt. Die positiven Wirkungen von „HaLT“ wurden durch wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt.

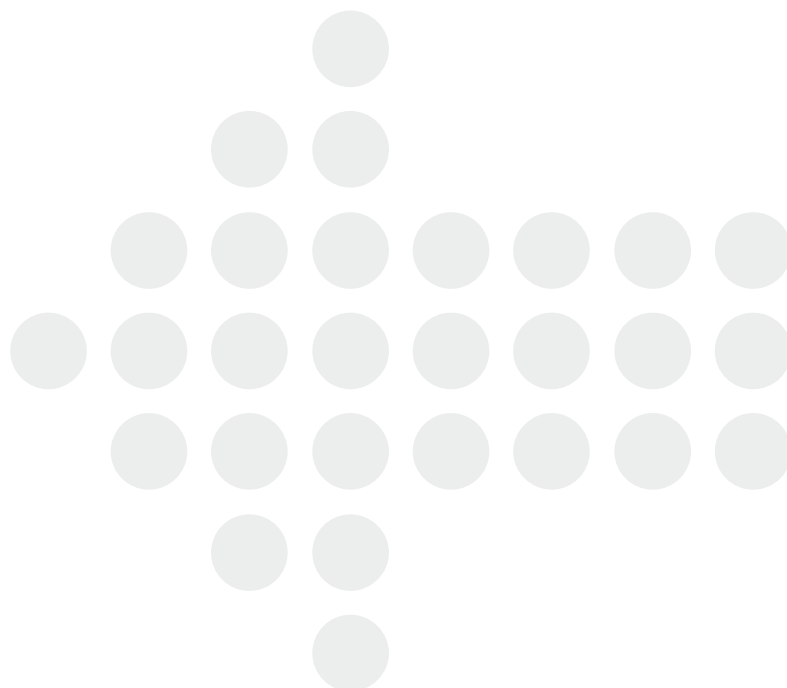
„HaLT“ richtet sich zum einen an Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum, zum anderen zielt es aber auch darauf ab, Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes z.B. auf Festen und Veranstaltungen umzusetzen und Erwachsene zu Vorbildverhalten in Bezug auf den Umgang mit Alkohol zu ermutigen.

»HaLT in Hessen« wird durch das Hessische Sozialministerium, die teilnehmenden Landkreise und Kommunen sowie die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen in Hessen finanziert. Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) wurde mit der landesweiten Projektorganisation beauftragt. Kooperationspartner vor Ort sind die Einrichtungen der hessischen Suchthilfe.

Weitere Informationen zu »HaLT in Hessen« finden Sie im Internet unter www.halt-in-hessen.de.



Ihr HaLT-Ansprechpartner in der Region



Herausgeberin

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 - 71 37 67 77

Telefax: 0 69 - 71 37 67 78

Internet: www.hls-online.org

Email: hls@hls-online.org

Wir bedanken uns herzlich für die Überlassung
der Textvorlagen beim Kreisjugendamt Ebersberg

Das Copyright für den Text liegt beim
Landkreis Ebersberg – Kommunale Jugendarbeit –

2. überarbeitete Auflage, Dezember 2011

Herausgeberin

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 - 71 37 67 77
Telefax: 0 69 - 71 37 67 78

Internet: www.hls-online.org
Email: hls@hls-online.org

Wir bedanken uns herzlich für die Überlassung
der Textvorlagen beim Kreisjugendamt Ebersberg

Das Copyright für den Text liegt beim
Landkreis Ebersberg – Kommunale Jugendarbeit –

2. Auflage Dezember 2011



www.halt-in-hessen.de